



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2012	Ausgegeben zu Erfurt, den 27. April 2012	Nr. 4
Inhalt		Seite
30.03.2012	Gesetz zur Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes	113
29.03.2012	Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-).....	116
12.04.2012	Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDataVO).....	117
17.04.2012	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Weinrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts (Thüringer Weinverordnung -ThürWeinVO-).....	120
17.04.2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung.....	134

- Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2011 bei. -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Vom 30. März 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes

Das Thüringer Versorgungsverbandsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das rechtlich unselbstständige Sondervermögen nach § 2 Abs. 3 (Zusatzversorgungskasse) unterliegt der Versicherungsaufsicht des für die Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke zuständigen Ministeriums (Versicherungsaufsichtsbehörde). Für die Zusatzversorgungskasse finden § 7 Abs. 2, die §§ 7a, 11a, 13, 13d, 14, 54, 54d, 55 Abs. 1 und 2 Satz 1, die §§ 57, 58, 59, 64a, 81, 81a, 81b, 82, 83, 83a, 86 und § 87 Abs. 6 sowie die §§ 88, 89 und 89a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann von den Bestimmungen der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Soweit die Zusatzversorgungskasse ausschließlich nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitet, hat sie zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) mindestens in Höhe von 4 vom Hundert der Deckungsrückstellungen zu bilden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde

kann zur Höhe der Verlustrücklage abweichende Regelungen treffen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Versorgungsverband hat seine Lasten sowie die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die durch die Versorgung ihrer Bediensteten und der kommunalen Wahlbeamten sowie deren Hinterbliebenen und der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14 a Satz 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG -) entstehen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Nach Maßgabe der Satzung kann er darüber hinaus für Mitglieder und auch für Nichtmitglieder sonstige Leistungen erbringen, soweit sie im Zusammenhang mit der Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen sowie der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren stehen."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Nach Maßgabe der Satzung kann der Versorgungsverband insbesondere auch Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewähren sowie Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes festsetzen und auszahlen."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse sind von der Rechtsaufsichtsbehörde im Ein-

vernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen und im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen."

- d) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Soweit die Zusatzversorgungskasse im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbietet, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Zusatzversorgungskasse verwaltet und organisiert. Für den Abrechnungsverband finden die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Geschäfte der Pensionskassen und die aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zu den Bestimmungen des Satzes 3 genehmigen. Abweichend von § 53c Abs. 2 VAG sowie der hierzu ergangenen Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils geltenden Fassung hat der Abrechnungsverband zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit seiner Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) mindestens in Höhe von 4 vom Hundert der Deckungsrückstellungen zu bilden. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann zur Höhe der Verlustrücklage abweichende Regelungen treffen."

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Feuerwehrrkasse

(1) Für die zusätzliche Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14 a Satz 1 ThürBKG) bildet der Versorgungsverband ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (Feuerwehrrkasse) mit eigenem Beschlussorgan (Feuerwehrausschuss). Der Feuerwehrausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium beruft die Mitglieder und für jedes Mitglied jeweils einen Stellvertreter auf Vorschlag des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes, des Thüringer Feuerwehrverbandes sowie des Verwaltungsrates des Versorgungsverbandes. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium und der Gemeinde- und Städtebund benennen jeweils zwei Mitglieder. Der Thüringer Feuerwehrverband benennt ein Mitglied aus seinem Verband und ein Mitglied aus dem Kreis der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren. Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes benennt zwei

Mitglieder aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder des Feuerwehrausschusses beträgt sechs Jahre. Die Angelegenheiten des Feuerwehrausschusses werden durch eine von diesem zu erlassende Satzung geregelt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Feuerwehrrkasse unterliegt der Aufsicht der Versicherungsaufsichtsbehörde. § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 5 findet auf die Feuerwehrrkasse entsprechende Anwendung."

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes besteht aus zehn Mitgliedern. Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium beruft die Mitglieder und für jedes Mitglied jeweils einen Stellvertreter auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes, des Landkreistages und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen. Der Gemeinde- und Städtebund benennt sechs Mitglieder, der Landkreistag drei Mitglieder und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ein Mitglied. Das vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen benannte Mitglied und sein Stellvertreter müssen ihre Hauptwohnung in Thüringen haben. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Ernennung und Entlassung des Direktors im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss; für den Fall, dass ein Sondervermögen nach § 2 Abs. 3 gebildet worden ist, auch im Benehmen mit dessen Beschlussorgan,"

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des ständigen allgemeinen Stellvertreters des Direktors, sowie die Festlegung der weiteren Vertretung,"

- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Einleitung des Satzes 2 erhält folgende Fassung:

"Für folgende Angelegenheiten ist eine Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich:"

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat kann für Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sonstige Bedienstete, deren Entgeltgruppe mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist, die Zustimmung widerruflich generell erteilen."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Direktor

(1) Der Direktor des Versorgungsverbandes ist Beamter auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren, die mit dem Amtsantritt beginnt. Ungeachtet der Anforderungen des § 7a VAG muss der Direktor die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes und eine mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem privaten Unternehmen besitzen.

(2) Ein Beamter des Versorgungsverbandes ist vom Verwaltungsrat zum ständigen allgemeinen Stellvertreter des Direktors zu bestellen. Er muss Beamter auf Lebenszeit sein und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen. Er kann aus wichtigem Grund mit Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden.

(3) Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors und des ständigen allgemeinen Vertreters ist der Verwaltungsrat.

(4) Der Direktor ist Leiter der Verwaltung. Ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Die Geschäftsführung steht ihm gemeinsam mit dem ständigen allgemeinen Vertreter zu. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte erledigt der Direktor im Einvernehmen mit dem ständigen allgemeinen Vertreter. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Verwaltungsrat, den der Direktor unverzüglich über das nicht

erzielte Einvernehmen zu informieren hat. Der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor, nimmt beratend daran teil und ist verpflichtet die Beschlüsse zu vollziehen. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Versorgungsverbandes.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Brand- und** **Katastrophenschutzgesetzes**

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Satz 4 und 5 werden jeweils die Worte 'oder dessen Hinterbliebene' gestrichen.
2. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

'§ 53b
Verkehrsregelung durch die Feuerwehr

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann eine Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d § 2 Abs. 4 Satz 5 mit Wirkung vom 23. September 2010 und
2. Artikel 1 Nr. 5 und 6 am 1. Juni 2012 in Kraft.

Erfurt, den 30. März 2012
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Verordnung
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
(Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)
Vom 29. März 2012**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2006 (GVBl. S. 365 -371-; 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anforderungen an die Organisation von
Kindertagespflege

Kindertagespflege ist dann eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wenn die Tagespflegeperson in privaten Zusammenhängen erlebt werden kann. So sind die Kinder in den Familienalltag und in die familiäre Zeitstruktur der Tagespflegeperson einzubinden und an Unternehmungen der Familie zu beteiligen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen erfüllen diese Anforderungen nicht.

§ 2

Eignungskriterien von Tagespflegepersonen

(1) Eine Tagespflegeperson ist eine geeignete Persönlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn sie über Eigenschaften wie Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein verfügt. Die Tagespflegeperson hat Vorbildfunktion im Hinblick auf die Entwicklung der betreuten Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Zum Nachweis der Eignung sollen sich die Jugendämter vor Erlaubniserteilung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Weitere Geeignetheitskriterien für eine Tagespflegeperson im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII sind Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und eine ausreichende physische und psychische Belastbarkeit. Hat die Behörde begründete Zweifel an der physischen und psychischen Belastbarkeit, kann sie die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen.

(2) Eine Tagespflegeperson gilt dann als sachkompetent im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie über das notwendige Wissen zu den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und über die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tagespflege verfügt. Eine Tagespflegeperson soll Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern haben. Sie soll über die Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten, über Kenntnisse der Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern, über Kompetenz in der Haushaltsführung sowie über administrative Kompetenzen verfügen.

(3) Eine Tagespflegeperson gilt dann als kooperationsbereit im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie in der

Lage ist, im Interesse und zum Wohl des Kindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und diesen regelmäßig zu pflegen. Eine Tagespflegeperson muss insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, mit dem Jugendamt, mit anderen Tagespflegepersonen, mit den Kindertageseinrichtungen sowie anderen Professionen und Diensten zusammenarbeiten. Daneben muss sie bereit sein, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Vermittlung und Vernetzung einzubringen.

(4) Sind weitere volljährige Personen bei der Betreuung der Tagespflegekinder regelmäßig anwesend, sollen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für diese Personen in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen lassen.

(5) Entsprechend der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII muss die Tagespflegeperson den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

§ 3

Anforderungen an kindgerechte Räume

(1) Räumlichkeiten sind kindgerecht im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, wenn sie ihrer Größe und Ausstattung nach geeignet sind, die Kindesentwicklung zu fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Die Räume müssen ausreichend Platz für Bewegung, Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie für Kinder im Alter bis zu drei Jahren eine eigene, dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit, bieten.

(2) Die Anforderungen in Absatz 1 gelten nicht, wenn die Tagespflegeperson das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut.

(3) Der Aufenthalt der Kinder im Freien muss ermöglicht werden können. Geeignet sind ein kindgerecht gestaltetes Freigelände, ein im Umfeld liegender Park oder Spielplatz.

§ 4

Ausfallzeiten, Betreuungsververtretung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, bei Ausfall einer Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der betreuten Kinder und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

§ 5
Qualifikation

(1) Eine Tagespflegeperson benötigt eine Qualifizierung durch einen Maßnahmeträger, der über das gemeinsame Gütesiegel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesagentur für Arbeit und des Freistaats Thüringen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen verfügt. Zuständige Behörde für die Vergabe des Gütesiegels zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist das für Kindertagespflege zuständige Ministerium.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise, auch über eine in anderer Weise als durch formale Qualifizierungsmaßnahmen erworbene Eignung zum Einsatz in der Kindertagespflege, können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt werden.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte und nach Absatz 2 als geeignet anerkannte Personen, die in der Kindertagespflege noch nicht tätig waren, sollen an einer Einführungsfortbildung oder an einem Einführungsgespräch teilnehmen.

(4) Tagespflegepersonen, die anerkannt und tätig sind, sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung ist Gegenstand der Vereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

(5) Es ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist alle zwei Jahre zu erneuern und vorzulegen.

§ 6
Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG umfasst die Erstattung einer Sachkostenpauschale, die Anerkennung ihrer Förderleistung in Form einer Pauschale, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Thüringer Kindertagespflegeverordnung vom 20. Juni 2006 (GVBl. S. 308), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 724), außer Kraft.

Erfurt, den 29. März 2012

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung
(ThürHDatVO)
Vom 12. April 2012**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 1 Verhältnis zum Thüringer Datenschutzgesetz

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung nach § 10 Abs. 1 ThürHG

- § 2 Datenverarbeitung zum Zweck der Hochschulplanung
- § 3 Datenverarbeitung zum Zweck der Bewertung der Arbeit der Hochschulen
- § 4 Datenverarbeitung zum Zweck der leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilung
- § 5 Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken

Dritter Abschnitt

Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes nach § 10 Abs. 2 ThürHG

- § 6 Zulassung und Immatrikulation
- § 7 Rückmeldung, Beurlaubung und Teilzeitstudium
- § 8 Zweit- und Gasthörer
- § 9 Hochschulprüfungen

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 10 Gleichstellungsbestimmung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Erster Abschnitt

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 1

Verhältnis zum Thüringer Datenschutzgesetz

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, findet das Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung nach § 10 Abs. 1 ThürHG

§ 2

Datenverarbeitung zum Zweck der Hochschulplanung

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, zum Zweck der Aufstellung und Fortschreibung der Rahmenvereinbarung, der Hochschulentwicklungsplanung des Landes sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen die nach den §§ 3 und 4 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der am 25. Juni 2005 geltenden Fassung zu erhebenden Daten zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung kann auch außerhalb der in § 3 Abs. 1 HStatG benannten Stichtage und Fristen erfolgen.

(2) Die zum Zweck der Aufstellung und Fortschreibung der Rahmenvereinbarung sowie der Hochschulentwicklungsplanung des Landes an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium weiterzuleitenden Daten sind vor ihrer Weiterleitung vollumfassend zu anonymisieren. Es erfolgt keine Weiterleitung von Namen, Anschriften oder anderen Angaben, die einen Personenbezug ermöglichen.

§ 3

Datenverarbeitung zum Zweck der Bewertung der Arbeit der Hochschulen

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, zum Zweck der Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags die nach den §§ 3 und 4 HStatG in der am 25. Juni 2005 geltenden Fassung sowie die nach dem Dritten Abschnitt dieser Verordnung zu erhebenden Daten zu verarbeiten. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Datenverarbeitung darf, soweit die Voraussetzungen des Thüringer Datenschutzgesetzes erfüllt sind, auch durch Dritte erfolgen.

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschulen dürfen zum Zweck der Bewertung der Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung befragt werden. Zulässig sind insbesondere Befragungen über die Qualität von Lehrveranstaltungen, das inhaltliche Niveau, Art und Weise der Darbietung

einschließlich der didaktischen Fähigkeiten der Lehrenden, die Regelmäßigkeit der Lehrveranstaltung, und deren Abstimmung auf das übrige Studienangebot in terminlicher und fachlicher Hinsicht sowie Befragungen über die Qualität der Studienberatung und der Ausstattung der für die Studierenden zur Verfügung stehenden Einrichtungen. Eine Auskunftspflicht für die Befragten besteht nicht. Auf den Zweck der Befragung sowie die Freiwilligkeit der Angaben ist hinzuweisen. Die Befragungen sind anonym durchzuführen, es sei denn, dass ein Personenbezug aus Gründen der Verwertbarkeit der Befragungen nicht vermieden werden kann. In diesem Fall setzt die Befragung eine schriftliche Zustimmung des Befragten voraus und die Daten sind nach der Auswertung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(3) Die Lehrenden sind verpflichtet, Befragungen über ihre Lehrtätigkeit zu dulden. Sie sind vor der Durchführung der sie betreffenden Befragung über deren Art, Inhalt sowie anschließend von deren Ergebnissen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Näheres zum Inhalt und zur Form der Befragungen sowie zum Verfahren der Auswertung, der Beteiligung der Mitglieder der Hochschule und die Art und Form der Veröffentlichung der daraus gewonnenen Ergebnisse regelt die Hochschule durch Satzung. Eine personenbezogene Veröffentlichung der Befragungsergebnisse darf grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Das mit der Auswertung befasste Gremium der Hochschule ist bezüglich der erhobenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf die Daten nicht an Dritte weitergeben.

(5) Für die Weiterleitung der erhobenen Daten gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Datenverarbeitung zum Zweck der leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilung

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung und Teilnahme an einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilung, die nach den §§ 3 und 4 HStatG in der am 25. Juni 2005 geltenden Fassung zu erhebenden Daten zu verarbeiten. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Weiterleitung der erhobenen Daten gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken

Die Hochschulen übermitteln dem Landesamt für Statistik die nach den §§ 3 und 4 HStatG in der am 25. Juni 2005 geltenden Fassung zu erhebenden Daten für statistische Zwecke. Grundlage der Übermittlung sind die zu den nachfolgenden Stichtagen erfassten Daten:

1. für den Ablauf der Immatrikulationsfrist für ein Wintersemester der 31. Oktober und für ein Sommersemester der 30. April und
2. als Semesterende an den Universitäten und der Musikhochschule für ein Wintersemester der 31. März und

für ein Sommersemester der 30. September sowie an den Fachhochschulen für ein Wintersemester der letzte Tag des Monats Februar und für ein Sommersemester der 31. August.

Dritter Abschnitt
Erhebung personenbezogener Daten der
Studienbewerber, Studierenden und
Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes
nach § 10 Abs. 2 ThürHG

§ 6

Zulassung und Immatrikulation

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Studienbewerber folgende personenbezogene Daten anzugeben

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Heimatanschrift,
7. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, Fachsemester, Hörerstatus, Art des Studiums, angestrebtes Abschlussziel,
8. Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Jahr und Ort des Erwerbs und der Durchschnittsnote sowie Einzelnoten,
9. Berufspraxis, Art und Zeitraum einer Berufsausbildung, berufsqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen für das jeweilige Studium erforderlich sind,
10. Angabe von bisher belegten Studiengängen, Angabe der Art des Abschlusses, im Fall der Exmatrikulation den Grund der Exmatrikulation,
11. Angaben zu erfolgtem Wehrdienst oder gleichgestellten Diensten beziehungsweise über die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes und
12. bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nach § 13 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung neben den in den Nummern 1 bis 11 genannten Daten
 - a) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
 - b) die Ordnungsmerkmale, die der Bewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer,
 - c) im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die der Bewerber selbst festlegt,
 - d) soweit die Hochschule dies verlangt, die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung und
 - e) die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation hat der Studienbewerber neben den Daten nach Absatz 1 folgende personenbezogene Daten anzugeben

1. Anschrift während der Vorlesungszeit,
 2. Angaben zu bisher besuchten Hochschulen, den an ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich der Urlaubs- und Praxissemester sowie der Semester an einem Studienkolleg und zu den jeweils gewählten Studiengängen, die Angabe der Hochschule und des Zeitpunktes der Ersteinschreibung,
 3. bisher abgelegte Abschlussprüfungen mit Angaben zur Art der Prüfung, dem Studienfach und dem Prüfungsergebnis,
 4. berufspraktische Tätigkeiten vor dem Studium unter Angabe der Dauer, Art und Umfang der Tätigkeit,
 5. Angaben, die zur Prüfung der Versagungsgründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG erforderlich sind und
 6. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, Angaben zum Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, die zum Studium berechtigt.
- Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gründe nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG vorliegen, können mit dem Antrag auf Immatrikulation die betreffenden Angaben erhoben werden.

(3) Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten kann die Hochschule die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

§ 7

Rückmeldung, Beurlaubung und Teilzeitstudium

(1) Haben sich bis zum Zeitpunkt der Rückmeldung nach § 68 Abs. 1 ThürHG Änderungen der Angaben nach § 6 Abs. 1 und 2 ergeben, so hat der Studierende diese spätestens mit der Rückmeldung zum Weiterstudium mitzuteilen. Sind seit der letzten Rückmeldung Abschlussprüfungen absolviert worden, sind folgende Angaben zu treffen

1. Prüfungsstelle,
2. Anzahl der Fachsemester für diese Prüfung,
3. Art der Prüfung,
4. Studienfach,
5. Datum des Prüfungsabschlusses und
6. Prüfungsergebnis.

(2) Mit dem Antrag auf Beurlaubung nach § 68 Abs. 2 ThürHG hat der Studierende die Gründe, das Semester und die Dauer der gewünschten Beurlaubung anzugeben und diese nachzuweisen.

(3) Studierende, die einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen, haben diesen auf Verlangen der Hochschule zu begründen und die Gründe mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

§ 8

Zweit- und Gasthörer

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer, die zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen berechtigt, hat der an einer anderen Hochschule zugelassene Studierende die Daten nach § 6 anzugeben.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer nach § 70 ThürHG hat der Antragsteller folgende personenbezogene Daten anzugeben

1. Familienname, frühere Namen,
 2. Vornamen,
 3. Geschlecht,
 4. Geburtsdatum und Geburtsort,
 5. Staatsangehörigkeit,
 6. Anschrift,
 7. erreichter Bildungsabschluss und
 8. gewünschte Lehrveranstaltungen und Fachrichtungen.
- Für die Nachweisführung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Hochschulprüfungen

(1) Bei der Meldung zur Prüfung hat der Prüfungskandidat zusätzlich zu den in den §§ 6 bis 8 aufgeführten Daten, folgende Daten anzugeben

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Nachweise über erbrachte Zulassungsvoraussetzungen,
4. Angaben über den Verlust des Prüfungsanspruchs und
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche.

(2) Auf Verlangen der Hochschule hat der Prüfungskandidat außerdem folgende Unterlagen vorzulegen

1. Nachweise über durchgeführte Praktika, Zwischenprüfungen oder Vorprüfungen unter Angabe von Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfungen,
2. Nachweise über körperliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die zum Nachteilsausgleich berechtigen können,
3. Nachweise über eine vorliegende Prüfungsunfähigkeit,
4. Nachweise über Fristverlängerungen zur Ablegung der Zwischenprüfung oder Vorprüfung und

5. bei der Promotionsprüfung zusätzlich Nachweise über die zuletzt besuchte Hochschule und die abgelegte Abschlussprüfung unter Angabe von Art, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Daten dürfen in Fällen staatlicher Prüfungen an die zuständigen Prüfungsämter außerhalb der Hochschule übermittelt werden. Für die Nachweisführung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) außer Kraft.

Erfurt, den 12. April 2012

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Weinrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts (Thüringer Weinverordnung -ThürWeinVO-) Vom 17. April 2012

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

§	1	Abgrenzung des bestimmten Anbaugebiets und des Landweingebiets	§	12	Wein ohne geografische Angabe mit Jahrgangsangabe und/oder Rebsortenangaben
§	2	Stützungsprogramm	§	13	Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
§	3	Wiederbepflanzung	§	14	Einlagerung und fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung
§	4	Hangneigung	§	15	Berechnung der Ertragsreblfläche während Flurbereinigungsverfahren
§	5	Bewirtschaftung des Produktionspotentials	§	16	Säuerung
§	6	Klassifizierung von Rebsorten	§	17	Auszeichnungen und ähnliche Angaben
§	7	Mengenregulierung	§	18	Herstellung von Wein mit den Bezeichnungen "Classic" und "Selection"
§	8	Qualitätswein b. A.	§	19	Geografische Angaben
§	9	Landwein	§	20	Vereinfachte Buchführung
§	10	Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle	§	21	Moderne Buchführung
§	11	Sachverständigenausschuss	§	22	Automatisierte Analysenbuchführung
			§	23	Herbstbuch

- § 24 Begleitpapier
- § 25 Meldungen
- § 26 Zuständigkeiten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Zweiter Abschnitt Übertragung von Ermächtigungen

- § 28 Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz
- § 29 Übertragung von Ermächtigungen nach der Weinverordnung
- § 30 Übertragung von Ermächtigungen nach der Wein-Überwachungsverordnung

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Gleichstellungsbestimmung
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 4, des § 3b Abs. 4, des § 6 Abs. 5, des § 7 Abs. 4 Nr. 1, der §§ 8a, 8c und 9 Abs. 2 Satz 1, des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bis 6 und Satz 2 sowie Abs. 4 und 5, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 20 Abs. 6, des § 22 Abs. 3, des § 23 Abs. 4 und 5, des § 24 Abs. 5 Nr. 1, des § 44 Abs. 1 sowie des § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 5 Abs. 1 Satz 4, des § 6 Abs. 1, des § 7a, des § 10 Abs. 3, des § 13 Abs. 9, des § 30 Abs. 4, des § 32c Abs. 2 sowie des § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 996), des § 11 Abs. 1 Satz 2, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 Satz 2, des § 14 Abs. 1, des § 23 Nr. 2, des § 29 Abs. 3, des § 30 Abs. 2 und 3 sowie des § 31 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 514), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Erster Abschnitt Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

§ 1

Abgrenzung des bestimmten Anbaugebiets und des Landweingebiets
(zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Der zu Thüringen gehörende Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzen oder vorübergehend nicht bepflanzen sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzen Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, in den

Gemarkungen der in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2) Der zu Thüringen gehörende Teil des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzen oder vorübergehend nicht bepflanzen sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzen Flächen, die zur Erzeugung von Landwein geeignet sind, in den Gemarkungen der in Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

(3) Die topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 zur Anlage 1, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Flächen zeichnerisch eingetragen sind, sind im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in Weißenfels zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 2

Stützungsprogramm
(zu § 3b Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Im Rahmen eines Stützungsprogramms können als Einzelmaßnahmen gefördert werden

1. die Ernteversicherung nach Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, L 26 vom 30.01.2009, S. 6, L 230 vom 02.09.2009, S. 6, L 220 vom 21.08.2010, S. 76) in der jeweils geltenden Fassung; hierbei können bis zu 50 v. H. der im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten der von den Erzeugern gezahlten Versicherungsprämie einer Ernteversicherung gegen Frost oder/und Hagel bis zu einer versicherten Schadenshöhe von 30 000 Euro je Hektar Rebfläche erstattet werden; die Mindestantragsfläche je Unternehmen beträgt 2 ha und
2. Investitionen der Erzeuger nach Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für
 - a) die Errichtung oder Modernisierung von Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen einschließlich mobiler Verkaufsstände sowie den Erwerb entsprechender Lieferfahrzeuge, die auch für die Belieferung der Gastronomie und ähnlichem eingesetzt werden können,
 - b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte einschließlich Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung,
 - c) die Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für die Beratung und Betreuung von Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumen für die unter den Buchstaben a und b genannten Projekte, soweit sie in Verbindung mit diesen Investitionen stehen,
 - d) Investitionen im Bereich der Kellertechnik, insbesondere Einrichtungen zur Temperatursteuerung bei Weinausbau und -lagerung sowie
 - e) die Anschaffung von Holzfässern für die Weinerzeugung und -lagerung; hierbei darf es sich nicht um Ersatzinvestitionen handeln und die Fässer sind mindestens fünf Jahre zu nutzen.

Das nach Satz 1 Nr. 2 förderfähige Mindestinvestitionsvolumen je Unternehmen beträgt 10 000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 50 v. H.

(2) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Betriebssitz sich in Thüringen befindet und deren Flächen in der Weinbaukartei erfasst sind.

(3) Anträge auf Förderung nach Absatz 1 sind bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dabei erstreckt sich der Antragszeitraum für die zunächst zugewiesenen EU-Mittel vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. Oktober 2012. Anträge für ggf. aus der nationalen Umverteilung resultierende Restmittel können vom 1. Juni 2013 bis zum 15. Juni 2013 gestellt werden.

§ 3

Wiederbepflanzung (zu § 6 Abs. 5 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von einer gerodeten Fläche auf eine andere Fläche desselben Betriebs oder eines anderen Betriebs genehmigen, wenn

1. die andere Fläche innerhalb der Abgrenzung des jeweiligen bestimmten Anbaugebiets oder des jeweiligen Landweingebiets liegt,
2. die andere Fläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht,
3. die andere Fläche die Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder die Erzeugung von Landwein nach § 4 der Weinverordnung erwarten lässt und die Voraussetzung des § 4 erfüllt,
4. die andere Fläche nicht frostgefährdet ist und
5. die Übertragung zu keinem Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Sinne des Artikels 85i Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 führt.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss genaue Angaben über die Flächen und über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechts enthalten. Im Fall der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von einer gerodeten Fläche auf die Fläche eines anderen Betriebs ist der Antrag vom Übernehmer des Wiederbepflanzungsrechts unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung des Abgebers zu stellen. Die Angaben über die Flächen sind durch Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch neuesten Datums zu belegen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Wiederbepflanzungsrechte an einen Betrieb gewähren, der sich zur Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben verpflichtet, wenn die zu bepflanzende Fläche die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt.

(4) Die Gewährung von Wiederbepflanzungsrechten nach Absatz 3 setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der genaue Angaben über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechts und die zugehörigen Flächen enthält. Der Antragstel-

ler hat sich zudem schriftlich zu verpflichten, innerhalb von drei Jahren ab der Anpflanzung eine Rebfläche zu roden, die der Größe des gewährten Wiederbepflanzungsrechts entspricht. Die Angaben über die Flächen sind durch Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch neuesten Datums zu belegen.

§ 4

Hangneigung (zu § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Zur Steigerung der Qualität der Weine dürfen in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut Reben nur auf Flächen angepflanzt werden, die eine Hangneigung von mindestens 10 v. H. aufweisen.

(2) Bei Terrassenlagen ist die ursprüngliche Hangneigung maßgebend.

(3) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 kann bei Anpflanzungen abgesehen werden, die an zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen angrenzen und diese abrunden, ohne dass dies zu einer Ausweitung des Weinbaus in ebenen Lagen führt.

§ 5

Bewirtschaftung des Produktionspotentials (zu § 8a des Weingesetzes)

(1) Für die zu Thüringen gehörenden Teile des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut sowie des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein wird eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten geschaffen. Die Verwaltung obliegt der zuständigen Behörde.

(2) Für ein im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteiltes Pflanzungsrecht bestimmt sich die Laufzeit durch die bei der Gewährung geltenden Frist für dessen Ausübung, längstens durch die Laufzeit der Anbauregelung nach Artikel 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Bis dahin nicht genutzte Wiederbepflanzungsrechte gehen in die regionale Reserve von Pflanzungsrechten ohne Gewährung eines Entgelts ein.

(3) Die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve setzt einen schriftlichen Antrag bis zum 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist) voraus. Der Antrag hat eine genaue Flächenangabe über den Umfang der aufzuzubehaltenden Fläche zu enthalten und ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit gekennzeichnete Aufrehabungsfläche, der Vermarktungsnachweis nach § 5 der Weinverordnung sowie der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation zum Winzer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 161) oder zum Weinküfer nach der Weinküfer-Ausbildungsverordnung vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1656) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind beizufügen. Der Nachweis der beruflichen Mindestqualifikation erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Abschlusszeugnisses des einschlägigen Ausbildungsberufs oder einer höherwertigen Qualifikation. Alternativ ist eine

mindestens fünfjährige praktische Erfahrung in der Weinerzeugung nachzuweisen. Für die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der Reserve wird kein auf das Pflanzungsrecht bezogenes Entgelt erhoben.

(4) Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie Nutzungsrechte, die einen Eigentums- oder mindestens zwölfjährigen Nutzungsrechtsnachweis für die beantragte Fläche erbringen können und die Voraussetzungen des § 14 erfüllen.

(5) Nach Absatz 3 kann ein Pflanzungsrecht gewährt werden, wenn die zu bepflanzen Fläche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 erfüllt und natur- oder umweltschutzrechtliche Gebote und Verbote nicht entgegenstehen.

(6) Bei der Gewährung eines Pflanzungsrechtes sind in erster Linie Anträge für Terrassen- und Steillagen zu berücksichtigen. Übersteigt die Summe der zur Verfügung stehenden Pflanzungsrechte den beantragten Bedarf, entscheidet die zuständige Behörde nach fachlichen Kriterien auf der Grundlage des Bewertungsschemas nach Anlage 2 über die Zuteilung; in diesen Fällen kann eine Kürzung der beantragten Rechte vorgenommen werden. Im Fall der Existenzgefährdung eines antragstellenden Haupterwerbsunternehmens, die durch eine nicht ausreichende Pflanzungsrechteausstattung verursacht wird, kann auf eine Kürzung verzichtet werden. Anträge unter einer Geringfügigkeitsschwelle von insgesamt 1 ha pro Antragsteller werden nicht gekürzt. Vergabevoraussetzung ist zudem eine zusammenhängende Mindestantragsfläche von 0,1 ha.

(7) Nutzt der Antragsteller die gewährten Pflanzungsrechte nicht in seinem eigenen Betrieb, gehen sie wieder in die regionale Reserve ein.

§ 6

Klassifizierung von Rebsorten

(zu § 8c des Weingesetzes, § 7a der Weinverordnung)

(1) Die in der Anlage 3 genannten Rebsorten werden zur Herstellung von Wein für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut und des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein zugelassen.

(2) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme einer Rebsorte in die Anlage 3 auf der Grundlage der Anbaueignung sowie der analytischen und organoleptischen Eigenschaften von Wein, der aus der betreffenden Rebsorte hergestellt wurde. Für die in der jeweils gültigen Beschreibenden Sortenliste zum Sortenregister des Bundessortenamts genannten Rebsorten gelten die Nachweise als erbracht.

(3) Vor der Zulassung weiterer Rebsorten sind die Weinbauverbände zu hören.

(4) Versuche zur Prüfung der Voraussetzungen für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt werden. Eine Genehmigung kann er-

teilt werden, wenn ein Anbauvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Züchter abgeschlossen und eine Vergleichssorte angebaut wird. Die Vergleichssorte kann auf einem Standort angebaut werden, der dem Standort der Versuchsanlage entspricht. Ist ein Züchter in die Sortenliste nach § 47 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung nicht eingetragen, kann auf den Anbauvertrag verzichtet werden.

(5) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte darf 1 000 je Versuchsanlage nicht übersteigen.

(6) Der Versuchszeitraum soll zehn Jahre betragen und kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden.

§ 7

Mengenregulierung

(zu § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 bis 6 und Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)

(1) Der Hektarertrag für Wein wird für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut und für den zu Thüringen gehörenden Teil des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein auf 90 Hektoliter festgesetzt.

(2) Bereits mit Beginn eines Weinwirtschaftsjahrs dürfen gelagerte Übermengen unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinwirtschaftsjahrs an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform gelten alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die innerhalb eines Bereichs belegen sind und die ihre Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 des Weingesetzes.

(4) Erzeugerzusammenschlüsse nach Absatz 3 dürfen abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes Übermengen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder abgeben.

(5) Die Abgabe von Übermengen nach Absatz 4 ist nur an Mitglieder zulässig, die in dem Erntejahr ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Traubenmost abgeliefert haben. Dabei ist die Abgabe von Übermengen bei der Ernte- und Erzeugungsmeldung kenntlich zu machen. Über die Abgabe ist ein Nachweis zu führen, aus dem ersichtlich ist, an welches Mitglied des Erzeugerzusammenschlusses welche Mengen Wein zur Selbstversorgung abgegeben wurden. Der Nachweis ist drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Abweichend von § 11 Abs. 1 des Weingesetzes darf anstelle der Destillation der Wein nach Genehmigung durch die zuständige Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, sofern die zu destillierende Menge Wein im Weinbaubetrieb 1 000 Liter nicht übersteigt. Die Ausbringung geschieht unter Aufsicht der zuständigen Behörde.

§ 8

Qualitätswein b. A.

(zu § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6 des Weinggesetzes)

(1) Die Bewässerung von Rebflächen und die Beregnung zum Frostschutz sind zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der Umwelt durch diese Maßnahmen nicht zu befürchten ist. Vorschriften über sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Sekt bestimmter Anbauggebiete (Sekt b. A.), Qualitätswein b. A. und Prädikatswein sind für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut in Anlage 4 festgesetzt.

(3) Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. werden für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut die in der Anlage 3 mit "x" gekennzeichneten Rebsorten festgelegt.

(4) Für die Zuerkennung des Prädikats "Eiswein" muss das Erntegut von Hand gelesen worden sein.

§ 9

Landwein

(zu § 22 Abs. 3 des Weinggesetzes)

(1) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird für den zu Thüringen gehörenden Teil des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein auf 6,4 Volumenprozent vorhandenen Alkohol (53° Öchsle) festgesetzt.

(2) Für die Herstellung von Mitteldeutschem Landwein werden die in der Anlage 3 genannten Rebsorten festgelegt.

(3) Die jährliche Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine erfolgt stichprobenweise. Die zuständige Behörde veranlasst die organoleptische Untersuchung. Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine die Angaben zu verwenden aus

1. der Erntemeldung nach Artikel 8,
2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9,
3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 und
4. den Begleitdokumenten nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15, L 31 vom 3.2.2010, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Abfüllung von Landweinen in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Arbeitstagen unter Vorlage eines Untersuchungsbefunds mit den in Anlage 10 Nr. 5 Buchst. a bis d und f bis i der Weinverordnung genannten Angaben anzuzeigen.

§ 10

Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle

(zu § 23 Abs. 4 und 5 des Weinggesetzes)

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Weinbergsrolle eingerichtet und geführt.

(2) Die Weinbergsrolle besteht aus

1. einem Verzeichnis der Namen von Lagen und Bereichen,
2. Auszügen aus der Liegenschaftskarte, in die die Lagen mit ihren Grenzen eingetragen sind, und dem Liegenschaftsbuch sowie
3. Karteiblättern, die über jede Lage und jeden Bereich näheren Aufschluss geben, bei Großlagen auch darüber, welche Einzellagen sie umfassen.

(3) Die zuständige Behörde legt Bereiche und Großlagen fest und trägt deren Namen in die Weinbergsrolle ein.

(4) Einzellagen können auf Antrag durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Sachverständigenausschusses nach § 11 eingetragen, geändert oder gelöscht werden. Dazu findet zunächst eine Anhörung des Sachverständigenausschusses nach § 11 bei der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau statt. Diese übermittelt das Ergebnis der Anhörung mit einer eigenen Stellungnahme an die zuständige Behörde.

(5) Antragsberechtigt sind:

1. Eigentümer und sonstige zur Nutzung von Rebflächen Berechtigte für ihre Rebflächen und
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

(6) Die Anträge müssen enthalten:

1. Angaben über die Größe und Abgrenzung der Einzellage durch Einzeichnung in Auszügen aus der Liegenschaftskarte, aus denen die Flurstücke mit den Flurstücksnummern ersichtlich sind,
2. den einzutragenden Namen und Angaben darüber, ob es sich um einen herkömmlichen Namen oder um die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Lagebezeichnung handelt oder ob er sich an den Namen oder an die Lagenbezeichnung anlehnt,
3. Angaben über die Gleichwertigkeit und die gleichwertige Geschmacksrichtung der aus den Erträgen der Einzellage üblicherweise hergestellten Weine unter Berücksichtigung von Gelände- und Bodenbeschaffenheit sowie der Rebsorten und
4. für Einzellagen unter 5 ha eine Begründung dafür, dass die Bildung einer größeren Einzellage wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine nicht möglich ist.

(7) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde trägt auf Antrag der zuständigen Behörde einen Hinweis über die Erfassung in der Weinbergsrolle bei den Flurstücken im Liegenschaftskataster ein, die in der Weinbergsrolle erfasst worden sind.

(8) Für Stellungnahmen nach § 22c Abs. 3 des Weingesetzes hinsichtlich einer in der Weinbergsrolle geführten Lage oder eines Bereichs ist durch die zuständige Behörde der Sachverständigenausschuss nach § 11 zu hören.

§ 11

Sachverständigenausschuss

(§ 23 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes, § 6 Abs. 1 der Weinverordnung)

(1) Die zuständige Behörde bildet einen Sachverständigenausschuss und beruft für die Dauer von fünf Jahren je eine Person

1. der zuständigen Behörde als vorsitzendes Mitglied,
2. der Landesanstalt für Landwirtschaft mit Fachkompetenz in Fragen der Agrarökologie und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes,
3. aus einem Mitgliedsbetrieb des Weinbauverbands Saale-Unstrut e. V. mit Betriebssitz in Thüringen und
4. aus einem Mitgliedsbetrieb des Verbands Deutscher Prädikatsweingüter Sachsen-Saale-Unstrut e. V. mit Betriebssitz in Thüringen

als Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die zuständige Behörde abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Sachverständigenausschuss ist zu hören vor der:

1. Eintragung, Änderung oder Löschung von Einzellagen nach § 10 Abs. 4,
2. Abgabe einer Stellungnahme nach § 22c Abs. 3 des Weingesetzes und
3. Entscheidung über die Eignung von Grundstücken für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. und Landwein.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Behörde.

§ 12

Wein ohne geografische Angabe mit Jahrgangsangabe und/oder Rebsortenangaben
(zu § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Als anerkannte Erzeuger im Sinne des Artikels 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60, L 248 vom 22.9.2010, S. 67, L 261 vom 5.10.2010, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung gelten Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Durchführung des Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahrens für Weine mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahrs nach Artikel 118z Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die in § 9 Abs. 3 Satz 4 genannten Meldungen und Dokumente zu verwenden.

(3) Die Abfüllung von Weinen mit Jahrgangs- oder Rebsortenangaben in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Arbeitstagen unter Vorlage eines Untersuchungsbefunds mit den in Anlage 10 Nr. 5 Buchst. a bis d und f bis i der Weinverordnung genannten Angaben anzuzeigen.

§ 13

Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
(zu § 44 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Abgabe nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes wird durch die zuständige Behörde erhoben. Sie entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

(3) Die zuständige Behörde setzt auf der Grundlage der Daten der Weinbaukartei die Höhe der Abgabe fest und teilt diese dem Abgabepflichtigen mit. Zur abgabepflichtigen Fläche gehören alle bestockten und vorübergehend nicht bestockten Flächen des Abgabepflichtigen.

(4) Der Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung des für die Klärung der Abgabepflicht zugrundeliegenden Sachverhalts verpflichtet.

(5) Auf die Beitreibung der Abgabe finden im Übrigen die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14

Einlagerung und fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung
(zu § 5 Abs. 1 Satz 4 der Weinverordnung)

(1) Bei Selbstvermarktung ist die Einlagerungsmöglichkeit des Eineinhalbfachen des zulässigen Hektarertrags als Tank-, Fass- oder Flaschenlager nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der Befähigung zur fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung gilt eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Winzer oder Weinküfer mit mindestens einjähriger Praxis oder ohne abgeschlossene Ausbildung eine mindestens vierjährige Praxis im Weinbau und in der Kellerwirtschaft. Der Nachweis kann auch durch entsprechende Weiterbildungen erbracht werden.

§ 15

Berechnung der Ertragsrebfläche während Flurbereinigungsverfahren
(zu § 10 Abs. 3 der Weinverordnung)

Die vorübergehend nicht zur Ertragsrebfläche gehörenden Rebflächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt sind oder bestockt werden dürfen und im Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsge-

setzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung planmäßig wieder aufgebaut werden, gelten während der Dauer des Verfahrens, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluss der Arbeiten zur wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsreblächen im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weingesetzes.

§ 16
Säuerung
(zu § 13 Abs. 9 der Weinverordnung)

Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium zulassen, dass bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein aus in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut geernteten Trauben in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen eine Säuerung nach den in Anhang XVa Abschnitt C Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Bedingungen vorgenommen werden darf.

§ 17
Auszeichnungen und ähnliche Angaben
(zu § 30 Abs. 4 der Weinverordnung)

Für die Zulassung zu einem Wettbewerb müssen jeweils zum Zeitpunkt des Wettbewerbs die Bestände der einzelnen Weinkategorien folgende Mindestmengen umfassen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Qualitätswein b. A. | 600 Liter, |
| 2. Prädikatswein Kabinett, Prädikatswein Spätlese jeweils | 400 Liter, |
| 3. Prädikatswein Auslese, Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung "im Barrique gereift" verwendet wird oder Prädikatswein, bei dem die Bezeichnung "im Barrique gereift" verwendet wird jeweils | 200 Liter, |
| 4. Prädikatswein Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils | 100 Liter. |

§ 18
Herstellung von Wein mit den Bezeichnungen
"Classic" und "Selection"
(zu § 32c Abs. 2 der Weinverordnung)

(1) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung "Classic" im Sinne des § 32a der Weinverordnung dürfen in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut nur die Rebsorten Weißer Burgunder, Kerner, Müller-Thurgau, Blauer Portugieser, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder und Roter Traminer verwendet werden.

(2) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung "Selection" im Sinne des § 32b der Weinverordnung dürfen in dem zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut nur die Rebsorten Ruländer, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder und Weißer Burgunder verwendet werden.

(3) Synonyme der Rebsorten können zur Bezeichnung verwendet werden. Die synonymen Bezeichnungen ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 19
Geografische Angaben
(zu § 39 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung)

Erstreckt sich eine Lage über das Gebiet mehrerer Gemeinden, dürfen nur die in der Anlage 5 aufgeführten Gemeinde- und Ortsteilnamen verwendet werden.

§ 20
Vereinfachte Buchführung
(zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der
Wein-Überwachungsverordnung)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

§ 21
Moderne Buchführung
(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Der Anwender von Buchführungsverfahren auf der Grundlage der modernen Buchführung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung die Genehmigung für das Verfahren bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen hat der Anwender die Prüfung des von ihm angewendeten Buchführungsverfahrens an Ort und Stelle zu ermöglichen. Er hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Behörde dem Anwender die Anwendung eines bestimmten Buchführungsverfahrens untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren geändert, so kann der Anwender dieser Buchführungsverfahren die in seinem Besitz befindlichen Bücher und Formulare bis zur Erschöpfung der Bestände verwenden, wenn er die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der Wein-Überwachungsverordnung muss gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung eines allgemein zugelassenen modernen Buchführungsverfahrens erfolgen.

§ 22
Automatisierte Analysenbuchführung
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der
Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung umfasst die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.

(2) Die verwendeten Systeme müssen über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktion zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen) für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsver-

ordnung ersetzt Namen und Unterschrift nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung einer fünfjährigen direkten Zugriffsmöglichkeit, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist, erfolgt so, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

(4) Eine Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung wird auf Antrag des Anwenders von der zuständigen Behörde genehmigt, wenn das Buchführungsverfahren die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung gestellt werden, und die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt.

§ 23

Herbstbuch

(zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

§ 24

Begleitpapier

(zu § 23 Nr. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

Ist für die Beförderung

1. von nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Wein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Sekt b. A. bestimmt sind, oder nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus in Thüringen geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, oder
2. von in Thüringen geernteten Weintrauben ein Begleitpapier notwendig, so wird es durch die zuständige Behörde ausgestellt. Der zur Ausstellung Verpflichtete hat eine Kopie des mit den notwendigen Angaben versehenen Begleitpapiers unverzüglich der für den Verladeort zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 25

Meldungen

(zu § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 und 3 sowie § 31 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen von Rebflächen sind der zuständigen Behörde bis zu dem auf die Aufgabe, Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung folgenden 31. Mai zu melden.

(2) Die Meldung der Rebflächen des Betriebs, der Ertragsrebfläche, der Erntemengen nach Rebsorten und Herkunft, der vorgesehenen Differenzierung der Weine, Qualitätsweine und Prädikatsweine sowie des Bestands an Erzeugnissen ist der zuständigen Behörde zu den vorgegebenen Terminen auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

(3) Weinbaubetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes, bei denen die zuständige Behörde anhand

der Rebflächenangaben in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und der Mengenangaben in der Ernte- und Erzeugungsmeldung Übermengen ermittelt und dies den Betroffenen mitgeteilt hat, haben jeweils zum 31. Juli der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken eine Meldung über die jeweils bis zum 31. Juli verwendete und verwertete Übermenge zu erstatten.

(4) Die Weinerzeuger melden der zuständigen Behörde:

1. den Besitz an Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Anhang XVa Abschnitt D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
2. die Erhöhung des Alkoholgehalts nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme,
3. die Säuerung oder Entsäuerung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr durchgeführten ersten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen und
4. die Süßung nach Anhang I D Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Vornahme der Arbeiten der Süßung.

(5) Es wird zugelassen, dass

1. die Meldung nach Absatz 4 Nr. 2 durch eine für den Zeitraum vom Beginn des Weinjahrs bis zum folgenden 15. März geltende vorherige Meldung und
2. die Meldung nach Absatz 4 Nr. 4 durch eine für den Zeitraum des gesamten Weinjahrs geltende vorherige Meldung erstattet wird.

(6) Die Meldungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 sowie nach Absatz 5 sind jährlich bis zum 1. September der zuständigen Behörde zu erstatten.

(7) Die in Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Erzeugnisse und Stoffe sowie die önologischen Verfahren nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 sind in den Ein- und Ausgangsbüchern nachzuweisen. Soweit ein Begleitdokument nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 auszustellen ist, muss dieses einen Hinweis auf die önologischen Verfahren nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 enthalten.

(8) Sofern die in der Meldung nach Absatz 4 Nr. 2 genannte Maßnahme im Fall höherer Gewalt nicht zu dem darin angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und mindestens einen Werktag vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme ist der zuständigen Behörde eine zweite Meldung zu erstatten.

§ 26
Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde ist
1. die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 7 und 8 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie § 24 Satz 1,
 2. das Landwirtschaftsamt Sömmerda nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1,
 3. das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach § 7 Abs. 6 Satz 2, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 4, § 24 Satz 2 und § 25 Abs. 4, 6 und 8,
 4. die Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 7 Abs. 6 Satz 1
 5. das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in Weißenfels nach der Verwaltungsvereinbarung auf dem Gebiet des Weinrechts vom 15. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 873) in der jeweils geltenden Fassung im Übrigen.

(2) Die Zuständigkeiten des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 21 und 22 der Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten
(zu § 50 des Weingesetzes)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 auf anderen als den dort genannten Flächen oder entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Wiederbepflanzung vornimmt,
2. § 3 Abs. 4 die Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung nicht vornimmt,
3. § 7 Abs. 5 Übermengen abgibt oder die Nachweise der Abgabe nicht oder nicht vollständig führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
4. § 24 Satz 2 eine Kopie des Begleitpapiers nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde zuleitet,
5. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet oder
6. § 25 Abs. 4, 6 oder 8 die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1 bis 3 und 5 die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau,
2. Nummer 4 und 6 das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz.

Zweiter Abschnitt
Übertragung von Ermächtigungen

§ 28

Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Weingesetzes werden übertragen

1. in Bezug auf § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8a Abs. 1, 3 und 4, § 8c, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 Nr. 2, § 44 Abs. 1 sowie § 57a Abs. 2 auf das für Weinbau zuständige Ministerium und
2. in Bezug auf § 22 Abs. 3 Nr. 3 sowie § 24 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 auf das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium.

§ 29

Übertragung von Ermächtigungen nach der
Weinverordnung

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der Weinverordnung werden übertragen

1. in Bezug auf § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 7a, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 18 Abs. 12, § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 30 Abs. 4, § 32c Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 und 3 auf das für Weinbau zuständige Ministerium und
2. in Bezug auf § 13 Abs. 9 auf das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium.

§ 30

Übertragung von Ermächtigungen nach der
Wein-Überwachungsverordnung

(1) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der Wein-Überwachungsverordnung werden übertragen

1. in Bezug auf § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 sowie die §§ 16 und 30 Abs. 2 und 3 auf das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium und
2. in Bezug auf die §§ 23 und 29 Abs. 3 sowie § 31 auf das für Weinbau zuständige Ministerium.

(2) Das für Weinbau zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnung nach § 23 der Wein-Überwachungsverordnung im Benehmen mit dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. April 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht Jürgen Reinholz

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 und 2)

**Abgrenzung des zu Thüringen gehörenden Teils des bestimmten Anbaugebiets
Saale-Unstrut und des Landweingebiets Mitteldeutscher Landwein**

1. Kreisfreie Städte

Erfurt
Jena
Weimar OT Schöndorf
Weimar OT Tiefurt

2. Saale-Holzland-Kreis

Camburg
Dornburg
Dorndorf-Steudnitz
Golmsdorf
Graitschen
Neuengönna
Orlamünde
Schöngleina
Seitenroda
Wichmar

3. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Bad Blankenburg

4. Landkreis Sömmerda

Rastenberg

5. Unstrut-Hainich-Kreis

Großvargula

6. Landkreis Weimarer Land

Auerstedt
Bad Sulza
Darnstedt
Denstedt
Großheringen
Hopfgarten
Kaatschen
Kromsdorf
Niedertrebra
Oßmannstedt
Wickerstedt

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 6)

Bewertungsschema „Fachliche Kriterien zur Vergabe von Pflanzungsrechten“

Kriterien	Punkte		
	1. Lagebeurteilung	klein 10	mittel 30
2. Erwerbscharakter	Hobby 0	Nebenerwerb 30	Haupterwerb 50
3. Nachweis der beruflichen Qualifikation	fünffährige praktische Erfahrung 10	abgeschlossene Ausbildung als Winzer/Weinküfer 30	Meister und höhere berufliche Qualifikation 50
4. Entwicklungsfähigkeit	geringer Effekt * 10	neuer Betriebszweig 30	deutlicher Effekt oder Existenzgründung 50
5. landeskultureller Wert **	10	20	30
Zwischensumme			
Punkte			

* Die Relation vorhandene Weinanbaufläche zu der beantragten Fläche lässt keinen wesentlichen Effekt auf die Betriebsentwicklung erwarten.

** Einbindung in die Landschaft, traditioneller Weinbaustandort, Auswirkung auf das Ortsbild, Tourismus, Regionalentwicklung

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

Rebsorten, die zur Erzeugung von Wein, Mitteldeutschem Landwein und Qualitätswein b. A. für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut zugelassen sind

Lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Wein, Mitteldeutschem Landwein sowie Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
1	Acolon	-	schwarz	x
2	André	-	schwarz	x
3	Auxerrois	-	weiß	x
4	Bacchus	-	weiß	x

Lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Wein, Mitteldeutschem Landwein sowie Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
5	Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot Blanc, Pinot Bianco	weiß	x
6	Cabernet Blanc	-	weiß	x
7	Cabernet Cortis	-	schwarz	x
8	Cabernet Dorio	-	schwarz	x
9	Carbernet Dorsa	-	schwarz	x
10	Cabernet Jura	-	schwarz	x
11	Cabernet Mitos	-	schwarz	x
12	Cabertin	-	schwarz	x
13	Chardonnay	-	weiß	x
14	Domina	-	schwarz	x
15	Dornfelder	-	schwarz	x
16	Dunkelfelder	-	schwarz	x
17	Roter Elbling	Elbling	rot	x
18	Weißer Elbling	Elbling	weiß	x
19	Faberrebe	Faber	weiß	x
20	Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	schwarz	x
21	Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	rot	x
22	Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	weiß	x
23	Helios	-	weiß	x
24	Hölder	-	weiß	x
25	Huxelrebe	-	weiß	x
26	Johanniter	-	weiß	x
27	Kerner	-	weiß	x
28	Kernling	-	rose	x
29	Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	schwarz	x
30	Merlot	-	schwarz	x
31	Merzling	-	weiß	x
32	Morio Muskat	-	weiß	x
33	Muskat Ottonel	-	weiß	x
34	Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	schwarz	x
35	Müller-Thurgau	Rivaner	weiß	x
36	Muscaris	-	weiß	x
37	Gelber Muskateller	Muskateller	weiß	x
38	Roter Muskateller	Muskateller	rot	x
39	Ortega	-	weiß	x
40	Phoenix	Phönix	weiß	x
41	Pinotin	-	schwarz	x
42	Blauer Portugieser	Portugieser	schwarz	x
43	Regent	-	schwarz	x
44	Rieslaner	-	weiß	x
45	Roter Riesling	-	rot	x
46	Weißer Riesling	Riesling	weiß	x
47	Rondo	-	schwarz	x
48	Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot Gris, Pinot Grigio	grau	x
49	Saint Laurent	-	schwarz	x

Lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Wein, Mitteldeutschem Landwein sowie Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
50	Saphira	-	weiß	x
51	Sauvignon Blanc	-	weiß	x
52	Scheurebe	-	weiß	x
53	Schönburger	-	rose	x
54	Blauer Silvaner	Silvaner	schwarz	x
55	Grüner Silvaner	Silvaner, Sylvaner	weiß	x
56	Solaris	-	weiß	x
57	Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot Noir, Pinot Nero	schwarz	x
58	Roter Traminer	Traminer, Gewürztraminer	rose	x
59	Blauer Trollinger	Trollinger	schwarz	x
60	Grüner Veltliner	Veltliner	weiß	x
61	Villaris	-	weiß	x
62	Blauer Zweigelt	Zweigelt	schwarz	x

x = geeignet

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 2)

**Natürliche Mindestalkoholgehalte
für Sekt b. A., Qualitätswein b. A. und Prädikatswein
für den zu Thüringen gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebiets Saale-Unstrut**

Stufe	Volumenprozent Alkohol	°Öchsle
Sekt b. A.	6,7	55
Qualitätswein b. A. Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder, Traminer	7,5	60
sonstige Rebsorten	6,7	55
Prädikatswein		
Kabinett	9,8	75
Spätlese	11,4	85
Auslese	13,0	95
Beerenauslese	16,9	120
Trockenbeerenauslese	21,5	150
Eiswein	16,9	120

Anlage 5
(zu § 19)

**Verzeichnis der zulässigen Gemeinde- oder Ortsteilnamen für Einzellagen
des zu Thüringen gehörenden Teils des bestimmten Anbaugebiets
Saale-Unstrut**

Einzellagen	Gemeinde- / Ortsteilnamen
Tamsel	Auerstedt
Sonnenberg	Bad Sulza
Schlossberg	Dornburg
Ermtal	Dorndorf
Gleisburg	Golmsdorf
Hopfenberg	Großvargula
Käuzchenberg	Jena-Zwätzen
Dachsberg	Kaatschen
Wurmberg	Neuengönna
Poetenweg	Weimar

Anlage 6
(zu § 23)

Herbstbuch

Betriebsanschrift:

Betriebsnummer: - Landwirtschaft:
- Weinbaukartei:
- Weinprüfung:

Jahrgang:

Ifd. Nr.	Name des Lieferanten	Datum der Ernte	Herkunft, Lage	Reb- sorte	Most- gewicht (°Öchsle)	Erntemenge		
						Trauben (kg)	Maische (kg)/(l)	Most (l)

Anmerkungen:

Spalten 7 bis 9: Angaben wahlweise für Trauben, Maische oder Most
Spalte 8: Angaben wahlweise in (kg) oder (l); nichtzutreffende Angabe streichen

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung Vom 17. April 2012

Aufgrund des § 9 Satz 1, des § 11 Abs. 3 und des § 14 Nr. 4, 5 und 7 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 529 -530-) und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags."

2. § 25 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch das Los an deutsche und ausländische Studienbewerber vergeben, die bei der Hochschule die Beteiligung am Losverfahren beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragsstellung und gibt diese sowie das Ergebnis des Losverfahrens in geeigneter Weise bekannt. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend; im Losverfahren nicht zugelassene Bewerber erhalten keinen Ablehnungsbescheid. Soweit die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung eines Losverfahrens beauftragt, gilt § 35a Abs. 9 in Verbindung mit § 35a Abs. 12 Satz 2."

4. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35 a Serviceverfahren der Stiftung

(1) Bei der Durchführung von Zulassungsverfahren und damit bei der Vergabe von Studienplätzen kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 13 ThürHZG in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) in Anspruch nehmen.

Die Hochschule kann insbesondere an dem Verfahren der Stiftung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (Dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden. Die Hochschule und die Stiftung übermitteln sich gegenseitig die für das Dialogorientierte Serviceverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule. Das Dialogorientierte Serviceverfahren besteht aus zwei Koordinierungsphasen und der Clearingphase. Soweit die Hochschule am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung teilnimmt, sind die Absätze 2 bis 12 maßgeblich; § 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 27 Abs. 2, 4 Satz 2 und Abs. 5, § 28 Abs. 3 Satz 2 finden keine Anwendung.

(2) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerber erfolgen ausschließlich über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschule und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die Bewerber werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail benachrichtigt. Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt. Auf die im Dialogorientierten Serviceverfahren geltenden Ausschlussfristen findet § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Anwendung.

(3) Für die Bewerbung um einen Studienplatz muss sich der Bewerber über das Webportal der Stiftung in elektronischer Form registrieren. Für die Registrierung hat der Bewerber folgende Daten anzugeben: Namen, Vornamen, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Verfahrens gültige E-Mail-Adresse. Der Bewerber erhält ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig; im Fall mehrerer Registrierungen eines Bewerbers wird nur über die unter der letzten Registrierung eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.

(4) Für die Teilnahme an den beiden Koordinierungsphasen können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; im Übrigen findet § 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass

die Benennung jedes Studiengangs (höchstens zwei je Hochschule) in je einem Zulassungsantrag zu erfolgen hat (höchstens zwei je Hochschule); § 26 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Der Zulassungsantrag ist dabei die Kombination aus einem Studiengang und einer Hochschule, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Studienfächer oder Teilstudiengänge bestehen kann. Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 26 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); die Hochschulen können zusätzlich bestimmen, dass das unterschriebene Antragsformular und/oder eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ablauf der in § 26 genannten Fristen bei den Hochschulen eingegangen sein müssen (Ausschlussfristen); die Hochschulen bestimmen die Form der Anträge im Übrigen und die Unterlagen (Art, Form und Umfang), die bis zum Ablauf der in § 26 genannten Fristen eingegangen sein müssen (Ausschlussfristen). Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Für im Webportal der Stiftung als 'inaktiv' gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als 'inaktiv' gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem er bisher nicht als 'inaktiv' gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung zurücknimmt (Ausschlussfristen). Der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antrageingangs nach Satz 3; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote kann der Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist der Bewerber hinzuweisen. In der ersten Koordinierungsphase wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen (§ 28 Abs. 1 und 2) aufrückenden Bewerbern angeboten.

(6) In der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerber gemäß der nach Absatz 4 Satz 7 und 8 festgelegten Präferenzfolge eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz gelten als zurückgenommen; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Besteht im ersten oder zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Satz 7 und 8 festgelegten höchsten Präferenz, erhält der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Erhält ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Zulassungsangebot im ersten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August, im zweiten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann.

(8) Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, wird ein Zulassungsbescheid erteilt. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(9) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase durch Los vergeben. An der Clearingphase können Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; für bisher noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Bewerber ist eine Registrierung nach Absatz 3 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an der Clearingphase für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Absatz 4 Satz 2, 7 und 8 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 jeweils genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). Wird ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Die Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist die Clearingphase in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 27 Abs. 7 durch.

(10) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die bei der Antragsstellung gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

(11) Der Bewerber kann Zulassungsangebote wegen eines Dienstes im Sinne des § 20 Abs. 1 über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. Es wird jeweils ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach § 20 erforderliche Zulassung ersetzt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbar gewordene Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand des Vergabeverfahrens nach den Absätzen 5 bis 9 vergeben.

(12) Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und sind die Bewerberlisten noch nicht erschöpft, führt die Hochschule abweichend von Absatz 1 Satz 5 das Nachrückverfahren nach § 27 Abs. 2 und Abs. 5,

§ 28 Abs. 3 Satz 2 durch. Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 keine Anwendung.“

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2012/13.

Erfurt, den 17. April 2012

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016